

Eitorf, den 10.05.2017

Amt 81 - Gemeindewerke -Ver- und Entsorgungsbetriebe-
Sachbearbeiter/-in: Rainer Breuer

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Betriebsausschuss	13.06.2017
Rat der Gemeinde Eitorf	03.07.2017

Tagesordnungspunkt:

Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der Gemeindewerke Eitorf - Versorgungsbetrieb -, Entlastung der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses nach den Vorgaben der EigVO

Beschlussvorschlag:

1. Der Betriebsausschuss erteilt der Betriebsleitung gemäß § 5 Absatz 5 Satz 2 EigVO für das Wirtschaftsjahr 2015 des Versorgungsbetriebes Entlastung.
2. Der Betriebsausschuss schlägt dem Rat der Gemeinde Eitorf vor:
Der geprüfte Jahresabschluss 2015 des Versorgungsbetriebes wird gemäß § 4 Buchstabe c) in Verbindung mit § 26 Absatz 2 EigVO festgestellt, der geprüfte Lagebericht wird zur Kenntnis genommen und der erwirtschaftete Jahresgewinn in Höhe von 44.586,84 € wird auf Vorschlag der Betriebsleitung auf neue Rechnung vorgetragen.

Zudem wird dem Betriebsausschuss für das Wirtschaftsjahr 2015 des Versorgungsbetriebes Entlastung erteilt.

Der Beschlussvorschlag steht unter dem Vorbehalt, dass die Gemeindeprüfungsanstalt NRW den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernimmt.

Begründung:

Der von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Bacher & Partner GmbH geprüfte Jahresabschluss 2015, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1.1), dem Anlagennachweis (Anlage 1.2), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 1.3) und dem Anhang (Anlage 1.4), ist der Vorlage beigelegt.

Ebenfalls beigelegt ist der nach § 25 EigVO vorgeschriebene Lagebericht (Anlage 2).

Das Ergebnis der Prüfung ist in dem als Anlage 3 beigelegten Auszug aus dem Prüfungsbericht zusammengefasst.

Für die Entlastung der Betriebsleitung ist gemäß § 5 Absatz 5 Satz 2 EigVO der Betriebsausschuss zuständig.

Die Entlastung des Betriebsausschusses fällt gemäß § 4 Buchstabe c) EigVO in die Zuständigkeit des Rates.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) hat bisher noch nicht mitgeteilt, ob eine Schlussbesprechung zum Jahresabschluss 2015 durchzuführen ist.

Es wird jedoch davon ausgegangen, dass diese nicht durchgeführt werden muss und der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernommen wird.

Sollte eine entsprechende Mitteilung des GPA NRW noch bis zum Sitzungstermin des Betriebsausschusses ergehen, so kann der im Beschlussvorschlag formulierte Vorbehalt bereits entfallen.

Sollte wider Erwarten eine Schlussbesprechung erforderlich oder eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks vorgenommen werden, dann wird die Betriebsleitung dies in der Ausschuss-Sitzung bekanntgeben.